

SEBASTIAN BREDER

Die Verzahnung der
Brüssel Ia-VO mit der
Schiedsgerichtsbarkeit
bei Parallelverfahren

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

436

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Sebastian Breder

Die Verzahnung der Brüssel Ia-VO
mit der Schiedsgerichtsbarkeit
bei Parallelverfahren

Mohr Siebeck

Sebastian Breder, geboren 1986; Studium der Rechtswissenschaften in München und Oxford; Referendariat in München und Paris; Promotionsstipendiat am Max-Planck-Institut in Luxemburg; 2019 Promotion; seit 2014 Rechtsanwalt.
orcid.org/0000-0003-1399-2179

ISBN 978-3-16-159081-8 / eISBN 978-3-16-159082-5
DOI 10.1628/978-3-16-159082-5

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2019 von der Juristischen Fakultät der Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Das Manuskript wurde im November 2018 abgeschlossen. Rechtsprechung und Literatur konnten weitestgehend noch bis August 2019 berücksichtigt werden.

Nicht mehr berücksichtigt wurde das BGH-Urteil vom 17.10.2019 – III ZR 42/19. Darin entschied der BGH, dass nach deutschem Recht die Vereinbarung eines inländischen Gerichtsstands eine vertragliche Verpflichtung begründen kann, Klagen nur an diesem Gerichtsstand zu erheben. Verletzt eine Vertragspartei schuldhaft diese Verpflichtung durch eine Klage vor einem US-amerikanischen Gericht, das sich für unzuständig erklärt und nach der *American rule of costs* keine Kostenerstattung anordnet, ist die pflichtwidrig handelnde Partei gemäß § 280 Abs. 1 BGB verpflichtet, der anderen Partei die Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverteidigung zu ersetzen. Diese Rechtsprechung zu Gerichtsstandsabreden wird man auf Schiedsabreden übertragen können. Dass im beschriebenen Szenario dem Grunde nach ein vertraglicher Schadensersatzanspruch besteht, wurde in dieser Dissertation aber ohnehin angenommen. Zudem betraf der vom BGH entschiedene Fall einen Drittstaaten-Sachverhalt und damit gerade nicht die in dieser Arbeit untersuchte Schnittstelle zur Brüssel Ia-VO. Lediglich in einem *obiter dictum* führte der BGH an, die Brüssel Ia-VO werde durch den Schadensersatz-Zuspruch jedenfalls dann nicht verletzt, wenn das derogierte Gericht die Zuständigkeitsabrede ebenfalls als wirksam erkannt und die eigene Zuständigkeit verneint hat. Auch das deckt sich aber mit der in dieser Arbeit vertretenen Ansicht. Zu der eigentlich brisanten Konstellation, in der das derogierte Gericht die Zuständigkeitsabrede als unwirksam oder unanwendbar angesehen, die eigene Zuständigkeit bejaht und in der Sache widersprüchlich zum prorogierten Gericht entschieden hat, lässt sich der BGH-Entscheidung nichts entnehmen.

Das Verhältnis der Brüssel Ia-VO zur Schiedsgerichtsbarkeit bei Parallelverfahren habe ich in dieser Dissertation nicht nur aus deutscher und französischer, sondern auch aus britischer Perspektive untersucht. Dabei habe ich das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der EU behandelt, in dem die Brüssel Ia-VO Anwendung findet. Am 23. Juni 2016 stimmte die Mehrheit der britischen Wähler per Referendum für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU. Dieser wird voraussichtlich zum 31. Januar 2020 vollzogen. Allerdings

sieht das aktuelle Austrittsabkommen zunächst einen – möglicherweise mehrjährigen – Übergangszeitraum vor, in dem die Brüssel Ia-VO im Vereinigten Königreich unverändert Anwendung findet. Während dieses Zeitraums soll das zukünftige Verhältnis zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich verhandelt werden. Von dessen Ausgestaltung, die aktuell noch nicht absehbar ist, hängt entscheidend ab, welche Auswirkungen der Brexit auf die Geltung der Brüssel Ia-VO im Vereinigten Königreich und auf die in dieser Arbeit untersuchte britische Perspektive haben wird.

Mein tief empfundener Dank gebührt allen, die zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Ganz besonderer Dank gebührt dabei meiner Doktormutter, Professor Dr. Dr. h. c. *Dagmar Coester-Waltjen*, LL.M. Sie hat mich begleitet und gefördert – vom Grundkurs BGB, über den Willem C. Vis Moot Court in Hong Kong und Wien, mein Auslandsstudium an der Universität Oxford, den Schwerpunkt im Internationalen, Europäischen und Ausländischen Privat- und Verfahrensrecht, bis hin zu dieser Dissertation. Ihren Einsatz, nicht nur für die Wissenschaft, sondern auch für die studentischen Belange, habe ich dabei stets als herausragend empfunden.

Prof. Dr. *Joachim Münch* danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens, das ich mit Freude gelesen habe. Prof. Dr. Dr. h. c. *Volker Lipp* hat dankenswerter Weise bei der Doktorprüfung den Vorsitz übernommen.

Prof. Dr. Dres. h. c. *Burkhard Hess* danke ich für die Auszeichnung und großzügige Förderung als Max-Planck-Stipendiat, die mir einen Forschungsaufenthalt am Max Planck Institute Luxembourg for International, European and Regulatory Procedural Law in der Nachbarschaft des EuGH ermöglicht hat. Es kann für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit kaum ein anregenderes, produktiveres und angenehmeres Arbeitsumfeld geben. Ferner bin ich Prof. Dr. *Josef Drexler*, LL.M. zu Dank verpflichtet, weil er es mir ermöglicht hat, nach meiner Rückkehr nach München die schier endlosen Ressourcen des Max-Planck-Instituts für Innovation und Wettbewerb zu nutzen.

Der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit danke ich für die großzügige Förderung im Rahmen eines Promotionsstipendiums.

Den Direktoren des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht Hamburg, Prof. Dr. Dr. h. c. *Holger Fleischer*, LL.M., Dipl.-Kfm., Prof. Dr. *Ralf Michaels*, LL.M. und Prof. Dr. Dr. h. c. mult. *Reinhard Zimmermann*, bin ich dankbar für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe. Letzterem danke ich auch für die Auszeichnung einer früheren Studienarbeit mit dem ZEuP-Preis, die mich darin bestärkt hat, dieses Promotionsvorhaben anzugehen.

Prof. Dr. *Klaus Sachs* danke ich, dass er seit meiner Teilnahme am Willem C. Vis Moot Court meine Begeisterung für die Schiedsgerichtsbarkeit gefördert hat. Ihm, ebenso wie Prof. Dr. *Christophe Seraglini*, LL.M., danke ich zudem für die wertvollen und anregenden Gespräche zu dieser Untersuchung.

Sara Dietz, Dr. Bernd Fluck, Wolf-Dieter Zorn und in ganz besonderem Maße *Aron Leimbach* bin ich dankbar für ihre akribische und hilfreiche Durchsicht des Manuskripts.

Es gibt noch einige weitere Personen, die auf unterschiedliche Art und Weise zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben. Hervorheben möchte ich meine wundervolle Freundin Nane, für ihre unglaubliche Geduld und liebevolle Unterstützung. Von ganzem Herzen danke ich schließlich meiner Familie, die zu jeder Zeit bedingungslos an mich geglaubt hat. Allen voran meinen Eltern, für ihre unendliche und selbstlose Unterstützung. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

Frankfurt am Main, im Dezember 2019

Sebastian Breder

Abkürzungsverzeichnis

<i>J.</i>	gegen
1ère civ.	première chambre civile
2ème civ.	deuxième chambre civile
3ième civ.	troisième chambre civile
a. A.	andere Ansicht
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AA 1996	Arbitration Act 1996
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AC	Appeal Cases
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
Act 1982	Civil Jurisdiction and Judgments Act 1982
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AktG	Aktiengesetz
All ER	All England Law Reports
Allocation of Arbitration Proceedings Order 1996	High Court and County Courts (Allocation of Arbitration Proceedings) Order 1996
Alt.	Alternative
Am. U. Bus. L. Rev.	American University Business Law Review
Anm.	Anmerkung
Arb	Arbitration. The International Journal of Arbitration, Mediation and Dispute Management
Arb. Int.	Arbitration International
Art.	Artikel
ASA Bull	Official journal of the Association Suisse de l'Arbitrage (ASA)
Aufl.	Auflage
Austr. Yb. Int. Arb.	Austrian Yearbook on International Arbitration
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebsberater
BeckOK	Beck'scher Online-Kommentar
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
begr.	begründet
Bek.	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGE	Bundesgerichtsentscheidungen (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bl.	Blatt
Brüssel I-VO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001
Brüssel Ia-VO	Verordnung (EU) Nr. 1215/2012
BT-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
c.	chapter
C. J. Q.	Civil Justice Quarterly
CA	Court d'appel
Cah. Arb.	Les cahiers de l'arbitrage
Cambr. LJ	Cambridge Law Journal
Cass.	Cour de cassation
Cass. (IT)	Corte di cassazione
Cass. Req.	Chambre des requêtes de la Cour de cassation
CC	Code Civile
CCP (Italien)	Codice di Procedura Civile vom 18.10.1940
CCR	County Court Rules
Ch	Law Reports, Chancery Division
CLC	CCH Commercial Law Cases
CLR	Commonwealth Law Reports
Cmd.	Command Papers, (UK) 4 th series, 1919–1956
CMLRev	Common Market Law Review
Cornell L. Rev.	Cornell Law Review
CPC	Code de Procédure Civile
CPCE	Code des procédures civiles d'exécution
CPR	Rules of Civil Procedure
CSIH	Court of Session, Inner House
CSOH	Court of Session, Outer House
D.	Recueil Dalloz
d. h.	das heißt
Dir. comm. int.	Diritto del commercio internazionale
Dis. Res. Int.	Dispute Resolution International
Disp. Res. J.	Dispute Resolution Journal
DStR	Deutsches Steuerrecht
EBLR	European Business Law Review
ecolex	ecolex Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Römischer Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ErwGr	Erwägungsgrund
et al.	et alii (= und andere)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen v. 1968
EuLF	The European Legal Forum
EUR	Euro
EuR	Europarecht
Eur J L Reform	European Journal of Law Reform
Eur. B. L. Rev.	European Business Law Review
EuÜHSchG	Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 21.4.1961
EuUntVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWCA Civ	England and Wales Court of Appeal Civil Division
EWHC	England and Wales High Court
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
F. Supp.	Federal Supplement
f., ff.	folgende, fortfolgende
F. 2d	Federal Reporter, Second Series
F. 3d	Federal Reporter, Third Series
Fasc.	Fascicule (französisch, „Lieferung“)
Fn.	Fußnote
Fordham Int'l L. J.	Fordham International Law Journal
fortgef.	fortgeführt
FS	Festschrift
Gaz Pal	Gazette du Palais
Genfer Abkommen von 1927	Genfer Abkommen zur Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 26.9.1927
Genfer Protokoll von 1923	Genfer Protokoll vom 24.9.1923 über die Schiedsklauseln
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Hastings L. J.	Hastings Law Journal
Herv.	Hervorhebung
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. d. F.	in der Fassung
i. H. d.	in Höhe der/des
i. H. v.	in Höhe von
i. S. d.	im Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IAI	International Arbitration Institute
ICC ICArb. Bulletin	International Chamber of Commerce International Court of Arbitration bulletin
ICCA	International Congress and Convention Association
ICCLR	International Company and Commercial Law Review
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly

IDR	Journal of International Dispute Resolution
IHR	Internationales Handelsrecht
ILA	International Law Association
ILSA J. Int. & Comp. L.	International Law Students' Association – Journal of International and Comparative Law
Int J Arab Arbitration	International Journal of Arab Arbitration
Int. Arb.	International Arbitration
Int. J. Disp. Res.	International Journal of Dispute Resolution
IntALR	International Arbitration Law Review
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das internationale Privatrecht vom 18.12.1987
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
J. B. L.	Journal of Business Law
J-Cl. Droit International	Juris-Classeur Droit International
J. Int. Arb.	Journal of International Arbitration
J. Int. Disp. Sett.	Journal of International Dispute Settlement
J. Priv. Int. L.	Journal of Private International Law
JbZVR	Jahrbuch der Zeitschrift für Verwaltungsrecht
JCP	Juris-Classeur Périodique
JDI	Journal du Droit International – Clunet
JURA	Juristische Ausbildung
JurBüro	Das juristische Büro
JZ	Juristenzeitung
K. B.	Law Reports, King's Bench
KG	Kammergericht
KOM	Dokumente der Europäischen Kommission
Kommission	Europäische Kommission
krit.	kritisch
L. Q. R.	Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	littera (= Buchstabe)
LJ	Lord/Lady Justice
Lloyd's Rep.	Lloyd's List Law Reports
LMCLQ	Lloyd's Maritime and Commercial Law Quarterly (UK)
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung (in Fortführung der „Kommentierten BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möh-ring“)
LugÜ	(Luganer-)Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30.10.2007
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Mealey's I. A. R.	Mealey's International Arbitration Report
MJ	Maastricht Journal of European and Comparative Law
MüKo	Münchener Kommentar
NIPR	Niederlands Internationaal Privatrecht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report

No.	Nummer
Nr(n).	Nummer(n)
núm.	número
NWJIntLB	Northwestern Journal of International Law and Business
NYK	(New Yorker UN-)Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Pepp. L. Rev.	Pepperdine Law Journal
Petites affiches	Petites affiches, la loi, le quotidien juridique
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
r.	rule
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDAl	La Revue de Droit des Affaires Internationales
Rec. Cours	Recueil des Cours de l'Académie de droit international
Rev Ord Advog	Revista da Ordem dos Advogados
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. Bras. Arb.	Revista Brasileira de Arbitragem
Rev. crit. d. i. p.	Revue critique de droit international privé
Rev. prat. soc.	Revue Pratique des Sociétés civiles et commerciales
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
Riv. dir. proc.	Rivista di diritto processuale
Riv. Trim. Dir. Proc. Civ.	Rivista trimestrale di diritto e procedure civile
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
RJ	Repertorio de Jurisprudencia
Rn.	Randnummer
Rom I-VO	Verordnung (EG) Nr. 593/2008
Rs.	Rechtssache
RT-Drucks.	Drucksache des Deutschen Reichstags
RTD eur.	Revue trimestrielle de droit européen
RW	Rechtkundig Weekblad
s.	section
S.	Seite(n); Satz
S. D. N. Y.	Southern District New York
s. o.	siehe oben
sch.	schedule
SchiedsVZ	Zeitschrift für Schiedsverfahren
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs
soc.	chambre sociale
sog.	sogenannter
Spain Arb. Rev.	Spain Arbitration Review/Revista del Club Español de Arbitraje
ss.	sections
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
str.	strittig

STS	Sentencia del Tribunal Supremo
TGI	Tribunal de Grande Instance
Trib. Com.	Tribunal de Commerce
u. a.	und andere
U. Brit. Colum. L. Rev.	University of British Columbia Law Review
U. N. Doc.	United Nations Document
UNCITRAL	United Nations Committee on International Trade Law
UKPC	United Kingdom Privy Council
UKSC	United Kingdom Supreme Court
v.	von
Var.	Variante
vgl.	Vergleiche
Vir. J. Int. L.	Virginia Journal of International Law
VO	Verordnung
Vorbem.	Vorbemerkung
WL	West Law International
WLR	Weekly Law Reports
WPNR	Weekblad voor Privaatrecht, Notariaat en Registratie
Yb. Com. Arb.	Yearbook Commercial Arbitration
Yb. Eur. L.	Yearbook of European Law
Yb. Priv. Int. L.	Yearbook of Private International Law
z. B.	zum Beispiel
Zak	Zivilrecht aktuell
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
Ziff.	Ziffer(n)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPO (Österreich)	Zivilprozessordnung (Österreich)
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess
ZZP Int.	Zeitschrift für Zivilprozess, Internationaler Teil

Teil I

Einführung

Die revidierte Brüssel Ia-VO ist am 10. Januar 2015 in Kraft getreten. Gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO findet sie auf die Schiedsgerichtsbarkeit keine Anwendung. Diese als Schiedsausnahme bekannte Regelung war inhaltsgleich bereits in den Vorgängerinstrumenten enthalten, namentlich im EuGVÜ von 1968 und in der Brüssel I-VO aus dem Jahr 2000. Heute wie damals wird ihr Zweck darin gesehen, die auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit bestehenden völkerrechtlichen Übereinkommen zu respektieren, insbesondere die NYK von 1958, die mittlerweile 160 Vertragsstaaten zählt, darunter alle Mitgliedstaaten der EU.¹ Angesichts des unveränderten Bestands der Schiedsausnahme könnte man meinen, das Verhältnis zwischen dem Brüssel-System und der Schiedsgerichtsbarkeit wäre geklärt. Tatsächlich ist das Gegenteil der Fall. So hat sich gerade in dem mehr als sieben Jahre andauernden Revisionsprozess der Brüssel I-VO eine Debatte über die Schiedsausnahme entwickelt, die an Umfang und Intensität kaum zu übertreffen ist. Als schwierigster Anwendungsfall haben sich dabei grenzüberschreitende Parallelverfahren vor mitgliedstaatlichen Gerichten und Schiedsgerichten herausgestellt.

A. Grenz- und gerichtsbarkeitsübergreifende Parallelverfahren in der EU

I. Situation, Motive, Terminologie

Die Situation ist folgende: Die Parteien eines internationalen Handelsvertrags vereinbaren, dass ihre Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag durch ein Schiedsgericht unter Ausschluss staatlicher Gerichte entschieden werden. Der vereinbarte Sitz des Schiedsgerichts liegt in einem bestimmten EU-Mitgliedstaat (dem „Schiedsstaat“). Als Streit aufkommt, erhebt eine der Parteien (der „Gerichtskläger“) trotz der Schiedsvereinbarung eine staatsgerichtliche Klage, und zwar vor den Gerichten in einem zweiten Mitglied-

¹ Vgl. nur Jenard-Bericht, 1968, 13 und *Domej*, in: FS Gottwald, 2014, S. 97, 97. Weitere Übereinkommen auf dem Gebiet der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit sind etwa das Genfer Protokoll von 1923, das Genfer Abkommen von 1927 und das EuÜHSchG von 1961.

staat (dem „Gerichtsstaat“). Die andere Partei (der „Schiedskläger“) beruft sich dagegen auf die Schiedsabrede und erhebt in derselben Sache Klage vor dem vereinbarten Schiedsgericht. Die Parteien rügen im jeweils anderen Verfahren die Zuständigkeit. Jedoch erklären sich beide Spruchkörper für entscheidungsbefugt (positiver Kompetenz-Konflikt), mit der Folge, dass in zwei Verfahren über denselben Streitgegenstand verhandelt und entschieden wird.

Es kommen verschiedene Motive für die Erhebung der staatsgerichtlichen Klage unter Missachtung der Schiedsabrede in Betracht. Zunächst kann der Gerichtskläger die Schiedsvereinbarung für unwirksam bzw. auf den konkreten Rechtsstreit nicht anwendbar halten. Die Verfahrenseinleitung vor dem staatlichen Gericht stellt sich dann als Klage vor dem – jedenfalls subjektiv – zuständigen Spruchkörper dar. Die Erhebung der staatsgerichtlichen Klage kann aber auch rein prozesstaktisch motiviert sein. Das heißt, dem Gerichtskläger ist bewusst, dass die Schiedsabrede aus der Perspektive des vereinbarten Schiedsgerichts wirksam und anwendbar ist. Nach dem Recht des Gerichtsstaats erachtet er aber auch die staatsgerichtliche Klage für zulässig und verspricht sich von dieser gegenüber der Schiedsklage bestimmte Vorteile. Dabei kommen Vorteile tatsächlicher Natur, so z. B. die bessere Kenntnis von Sprache und Ablauf des staatsgerichtlichen Verfahrens, ebenso wie Vorteile rechtlicher Art in Betracht, so etwa, wenn das Recht im Gerichtsstaat die Möglichkeit einer *pre-trial discovery* einräumt, günstigere Kostentragungsregelungen vorsieht oder zur Anwendung eines vorteilhaften materiellen Rechts führt. Neben dem gutgläubigen und dem prozesstaktischen Gerichtskläger gibt es schließlich noch den Torpedokläger. Er erhebt das staatsgerichtliche Verfahren allein zu dem Zweck, das eigentlich vereinbarte Schiedsverfahren zu torpedieren. Zu den typischen Zielen einer solchen Torpedoklage gehört, den Kosten- und Zeitaufwand der anderen Partei für die Durchsetzung ihres Anspruchs in die Höhe zu treiben und sich dadurch eine bessere Vergleichsposition zu verschaffen, die Konzentration der anderen Partei vom Schiedsverfahren abzulenken oder Vorgänge aus dem staatlichen Gerichtsverfahren als Beweismittel oder Störfaktoren in das Schiedsverfahren einzuführen.²

II. Rechtspolitisches Anliegen

Rechtspolitisch besteht ein erhebliches Interesse daran, Parallelverfahren zu unterbinden. Eine Resolution des Institut de Droit International führt aus:

„Parallel litigation in more than one country between the same, or related parties in relation to the same, or related issues may lead to injustice, delay, increased expense, and inconsistent decisions [...] [and thus] should be discouraged.“³

² Schlosser, RIW 2006, 486, 489.

³ Institut de Droit International, Yb. Priv. Int. L. 2003, 337, lit. d.

In der Tat: Parallelverfahren sind nicht nur eine Verschwendung privater und öffentlicher Ressourcen. Sind widersprüchliche Entscheidungen über denselben Rechtsstreit die Folge, werden außerdem die Legitimität und Glaubwürdigkeit der betroffenen Spruchkörper infrage gestellt. Gleichzeitig wird das oberste Verfahrensziel – die endgültige Streitbeilegung – konterkariert. Denn während sich die Parteien für ihr „gutes Recht“ ursprünglich auf ihre unterschiedliche Auslegung von Vertrag und Gesetz berufen haben, berufen sie sich nun auf die für sie jeweils günstige Entscheidung. Hinzu kommt, dass sich die Parteien bei Abschluss der Schiedsvereinbarung das Wort gegeben haben, potentielle Rechtsstreitigkeiten nur vor einem Schiedsgericht unter Ausschluss staatlicher Gerichte auszutragen. Häufig wollten die Parteien, dass das Verfahren – z. B. zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen – unter Ausschluss der Öffentlichkeit und auf neutralem Boden stattfindet. Kommt es zur Einleitung eines Verfahrens vor staatlichen Gerichten, möglicherweise sogar im Heimatstaat einer Partei, wird die Vereinbarung der Parteien gebrochen, der ursprüngliche Parteiwille frustriert und dadurch letztlich auch die Schiedsgerichtsbarkeit als wirksame Alternative zur staatlichen Gerichtsbarkeit infrage gestellt.⁴

III. Unzureichende positivrechtliche Koordination

De lege lata fehlen in der EU zufriedenstellende positivrechtliche Mechanismen, um grenzüberschreitende Parallelverfahren vor Schiedsgerichten und staatlichen Gerichten zu unterbinden. *Kindler* veranschaulicht das durch den Vergleich mit der Regelungslage bei grenzüberschreitenden Parallelverfahren vor mitgliedstaatlichen Gerichten:

Werden bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten zwischen denselben Parteien Klagen in derselben Sache anhängig gemacht, so bestimmt Art. 29 Abs. 1 Brüssel Ia-VO, dass grundsätzlich das später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen muss, bis das zuerst angerufene Gericht über die eigene Zuständigkeit entschieden hat. Abweichend hiervon sieht Art. 31 Abs. 2–3 Brüssel Ia-VO vor, dass dann, wenn das später angerufene Gericht in einer Gerichtsstandsabrede i. S. v. Art. 25 Brüssel Ia-VO benannt ist, das zuvor angerufene Gericht das Verfahren aussetzen muss, bis sich das benannte Gericht wegen Unwirksamkeit bzw. Unanwendbarkeit der Gerichtsstandsvereinbarung für unzuständig erklärt hat.⁵ In beiden Fällen gilt: Grenzüberschreitende Parallelverfahren vor staatlichen Gerichten sind in der EU praktisch ausgeschlossen.

Für gerichtsbareitsübergreifende Parallelverfahren bestehen vergleichbare Mechanismen nicht.⁶ Die Art. 29 ff. Brüssel Ia-VO regeln konkurrierende Kla-

⁴ GA *Darmon*, Schlussanträge v. 19.2.1991, Rs. C-190/89, Slg. 1991 I-3855, Rn. 100 – *Marc Rich*; *Gaillard*, Rev. arb. 1990, 759; *Schlosser*, RIW 2006, 486, 489.

⁵ Vgl. hierzu ErwGr. 22 Brüssel Ia-VO.

⁶ *Rauscher/Mankowski*, 2016, Art. 1 Brüssel Ia-VO, Rn. 159.

gen vor staatlichen Gerichten – den Konflikt mit einem Schiedsverfahren erfassen sie nicht. Die einzelstaatlichen Rechte der untersuchten Mitgliedstaaten⁷ sehen vor, dass das Schiedsverfahren trotz eines staatlichen Verfahrens in derselben Sache fortgesetzt werden kann (vgl. z. B. § 1032 Abs. 3 ZPO). Das Schiedstribunal ist befugt, über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden (Grundsatz der positiven Kompetenz-Kompetenz). Im staatlichen Gerichtsverfahren stellt die Schiedseinrede nach Art. II Abs. 3 NYK den praktisch bedeutsamsten Mechanismus zur Koordinierung grenz- und gerichtsbareitsübergreifender Verfahrenskonflikte dar.⁸ Hiernach muss das staatliche Gericht die Parteien auf Antrag auf das schiedsrichterliche Verfahren verweisen, wenn es wegen eines Streitgegenstands angerufen wird, hinsichtlich dessen die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Das gilt allerdings nicht, wenn die Vereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar ist. Und wann dies der Fall ist, ist in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert. Umstritten ist bereits, wie sich das auf die formelle bzw. materielle Gültigkeit der Schiedsvereinbarung anwendbare Recht bestimmt.⁹ In Art. I Abs. 1 NYK werden zwar die Merkmale einer Schiedsvereinbarung und in Art. II Abs. 2 NYK die Anforderungen an die Schriftlichkeit geregelt. Beide Vorschriften haben jedoch fragmentarischen Charakter und sind darüber hinaus gemäß Art. VII Abs. 1 NYK lediglich als Obergrenzen ausgestaltet. Die Rechte der Mitgliedstaaten weichen in Teilen erheblich voneinander ab, so z. B. zu den Fragen, welche Streitgegenstände der Entscheidung durch ein Schiedsgericht zugänglich sind und ob auch Dritte durch eine Schiedsvereinbarung gebunden sein können. Daher ist es keine

⁷ Vgl. hierzu sogleich unter B.

⁸ Vgl. ergänzend insbesondere Art. VI Abs. 3 EuÜHSchG, der einen *lis pendens*-Mechanismus für den Fall vorsieht, dass vor dem staatlichen Gerichtsverfahren ein Schiedsverfahren eingeleitet wurde („Where either party to an arbitration agreement has initiated arbitration proceedings before any resort is had to a court, courts of Contracting States subsequently asked to deal with the same subject-matter between the same parties or with the question whether the arbitration agreement was non-existent or null and void or had lapsed, shall stay their ruling on the arbitrator’s jurisdiction until the arbitral award is made, unless they have good and substantial reasons to the contrary.“). Der Regelung kommt in der Praxis aber kaum Bedeutung zu. Das liegt einerseits an der geringen praktischen Relevanz des EuÜHSchG insgesamt (Böckstiegel/Kröll/Nacimiento/*Böckstiegel/Kröll/Nacimiento*, 2015, Part I, General Overview, Rn. 20: „The practical importance of this convention was always rather limited and its importance diminished after the political changes in the Eastern European countries“; *Poudret/Besson*, Comparative Law of International Arbitration, 2007, Rn. 383-456; *Ortolani*, in: *Cadiet/Hess/Requejo Isidro*, 2015, S. 126). Es liegt andererseits aber auch an dem weiten Vorbehalt der konkreten Regelung („[...] unless they have good and substantial reasons to the contrary [...]“), der den Vorbehalt des Art. II Abs. 3 a. E. NYK einbezieht (vgl. *Hascher*, YB. Com. Arb. 2011, 504, 530: „This language seeks to ensure that the stipulations of Art. VI(3) will not come in conflict with Art. II(3) of the New York Convention which subjects a stay of court proceedings in favor of arbitration to conditions regarding the arbitration agreement“).

⁹ Vgl. den Ausschluss in Art. 1 Abs. 2 lit. e Rom I-VO. Ob aus Art. V Abs. 1 lit. a NYK eine einheitliche Kollisionsnorm hergeleitet werden kann, ist umstritten (dafür: *Schlosser*, Internationale private Schiedsgerichtsbarkeit, 1989, Rn. 247; dagegen: *Sieg*, RIW 1998, 102, 105).

Seltenheit, dass dieselbe Schiedsvereinbarung in einem Mitgliedstaat als wirksam und anwendbar betrachtet wird, in anderen hingegen nicht. In diesem Fall vermag die Schiedseinrede nach Art. II Abs. 3 NYK grenz- und gerichtsbarkeitsübergreifende Parallelverfahren in der EU nicht zu unterbinden.

B. Gegenstand und Methodik der Arbeit

Vor diesem Hintergrund befasst sich diese Arbeit mit möglichen Hilfsmechanismen, die zur Unterbindung bzw. Wirkungsbeschränkung des jeweils anderen Parallelverfahrens in Betracht kommen. Im Fokus steht dabei das Spannungsverhältnis zwischen der Befugnis mitgliedstaatlicher Gerichte, nach der Brüssel Ia-VO über die eigene Zuständigkeit zu entscheiden, und dem Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit vom Brüssel-System nach Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO.

Besonderes Augenmerk gilt den mit der revidierten Fassung neu in das Brüssel-System eingeführten Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere Art. 73 Abs. 2 und ErwGr. 12 Brüssel Ia-VO, die Vorgaben für die Auslegung der – im Übrigen unberührt gebliebenen – Schiedsausnahme machen. Ebenso relevant sind das zwischenzeitlich in der Rechtssache *Gazprom* ergangene EuGH-Urteil und die Schlussanträge von GA *Wathelet*. Vor allem letztere enthalten umfangreiche Ausführungen zum Verhältnis des Brüssel-Systems zur Schiedsgerichtsbarkeit.

Abschließende Aussagen zur Wirksamkeit der jeweiligen Hilfsmechanismen werden sich in vielen Punkten nur treffen lassen, wenn neben den Ebenen des Unionsrechts (Brüssel Ia-VO) und des Völkerrechts (NYK) auch die Ebene der autonomen Rechte der Mitgliedstaaten betrachtet wird. Der vorliegenden Arbeit liegt daher ein rechtsvergleichender Ansatz zugrunde. Dabei werden drei Rechtsordnungen für den Vergleich gewählt, um in den untersuchten Konstellationen die Perspektiven des Schiedsstaats, Gerichtsstaats und dritter Mitgliedstaaten abbilden zu können. Die Auswahl fällt auf deutsches, englisches und französisches Recht: Deutsches Recht bietet sich an, weil das deutsche Schiedsverfahrensrecht weitgehend dem UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit (1985) nachgebildet ist; Rückschlüsse auf Schiedsverfahrensrechte weiterer Mitgliedstaaten sind möglich, soweit sie ebenfalls auf dem Modellgesetz beruhen. Englisch Recht eignet sich besonders, weil es den Vergleich zwischen *civil law* und *common law* eröffnet und London – nach Paris – das bedeutendste Schiedszentrum der EU beheimatet. Französisches Recht wird gewählt, weil Frankreich mit Paris das führende Schiedszentrum der EU stellt und das französische Schiedsverfahrensrecht international als besonders modern und schiedsfreundlich gilt.

C. Gang der Untersuchung

Zunächst wird untersucht, inwieweit das jeweilige Parallelverfahren mithilfe von Prozessführungs- bzw. Vollstreckungsverboten unterbunden werden kann (Teil 2).¹⁰ Im Anschluss stellt sich die Frage, inwieweit die materielle Rechtskraft von Entscheidungen über die (Un-)Wirksamkeit bzw. (Un-)Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung ein taugliches Mittel darstellt, um das jeweilige Parallelverfahren zu unterbinden bzw. um sich immerhin gegen die Durchsetzung der künftigen Parallelentscheidung zu verteidigen (Teil 3). In der Folge wandert der Blick weiter zur *res iudicata*-Wirkung von Entscheidungen über die Hauptsache. Dabei stellt sich einerseits die Frage, inwieweit sich die Rechtskraftwirkung als Angriffs- oder Verteidigungsmittel gegen das jeweilige Parallelverfahren eignet. Andererseits ist zu untersuchen, was passiert, wenn alle (Hilfs-)Mechanismen fehlschlagen und widersprüchliche Entscheidungen in der Hauptsache ergehen. Wie sollen sich die Gerichte des Anerkennungsstaats entscheiden, wenn Art. 36 ff. Brüssel Ia-VO zur Anerkennung des Gerichtsurteils, Art. III ff. NYK aber zur Anerkennung des Schiedsspruchs verpflichten (Teil 4)? Anschließend wird untersucht, ob Schadensersatzansprüche wegen Verletzung der Schiedsabrede geeignet sind, zumindest finanziell die Lage herzustellen, die bestünde, wäre der Rechtsstreit abredgemäß nur vor dem Schiedsgericht ausgetragen worden (Teil 5). Es folgt eine Schlussbetrachtung (Teil 6).

¹⁰ Anordnungen, die eine Partei zur Teilnahme an einem Schiedsverfahren verpflichten (sog. *order compelling arbitration*), werden in dieser Arbeit nicht behandelt (vgl. hierzu ausführlich *Martinek*, in: FS Ishikawa, 2001, S. 269 ff.; *Steinbrück*, Die Unterstützung ausländischer Schiedsverfahren durch staatliche Gerichte, 2009, 465 ff.), ebensowenig wie Anordnungen, die zur Teilnahme an einem Verfahren vor staatlichen Gerichten verpflichten. Denn derartige Anordnungen sind von grundauf ungeeignet, Parallelverfahren zu verhindern bzw. zu unterbinden.

Teil 2

Prozessführungs- und Vollstreckungsverbote

Die schiedszugewandte Partei kann zur Durchsetzung der Schiedsabrede möglicherweise ein Prozessführungsverbot erwirken. Gemeint ist eine Anordnung, mit der der gerichtszugewandten Partei verboten wird, ein Verfahren über einen schiedsbefangenen Gegenstand vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats einzuleiten bzw. fortzusetzen (*anti-suit injunction* zur Durchsetzung der Schiedsabrede). Als erlassende Spruchkörper kommen mitgliedstaatliche Gerichte (mitgliedstaatliche *anti-suit injunction*) (A.) ebenso in Betracht wie das in der Schiedsabrede benannte Schiedsgericht (schiedsrichterliche *anti-suit injunction*) (B.).¹ Daneben kann die schiedszugewandte Partei auch erwägen, ein Vollstreckungsverbot zu erwirken. Hiermit wird der gerichtszugewandten Partei nicht untersagt, ein Verfahren über einen schiedsbefangenen Gegenstand vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats zu führen. Ihr wird lediglich verboten, die aus einem solchen Verfahren resultierende Entscheidung zu vollstrecken (*anti-enforcement injunction* zur Durchsetzung der Schiedsabrede) (C.).

Die gerichtszugewandte Partei kann ihrerseits womöglich ebenfalls ein Prozessführungs- bzw. Vollstreckungsverbot erwirken. Gemeint ist eine Anordnung, mit der der schiedszugewandten Partei untersagt wird, das Schiedsverfahren über den vermeintlich schiedsbefangenen Gegenstand einzuleiten oder fortzuführen bzw. den daraus resultierenden Schiedsspruch zu vollstrecken (*anti-arbitration* bzw. *anti-enforcement injunction* gegen die Durchsetzung der Schiedsabrede) (D.).

¹ Teilweise wird der Begriff der *anti-suit injunction* bei schiedsrichterlichen Prozessführungsverboten vermieden (vgl. z. B. *Moloo*, J. Int. Arb. 26/5 (2009), 675–700: „*antisuit orders*“; *Grigera Naón*, in: FS Briner, 2005, S. 335, 335: „[...] the expression ‚*anti-suit injunction*‘ [...] will be avoided, because it is considered as referring only to competing orders issued by courts of law in different countries (whether or not concerning the limits of arbitral jurisdiction) [...]“). Die Vertreter dieser Ansicht möchten damit betonen, dass die Verletzung einer schiedsrichterlichen *anti-suit injunction* keinen *contempt of court* begründet, der mit strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden kann. Für die Verwendung des Begriffs der schiedsrichterlichen *anti-suit injunction* spricht jedoch, dass mit ihm gleichzeitig Instrument, erlassender Spruchkörper und Stoßrichtung beschrieben werden können. Zudem besteht im englischen Prozessrecht nach s. 66(2) AA 1996 eine Möglichkeit, wie sich auch der Adressat einer schiedsrichterlichen *anti-suit injunction* durch ihre Missachtung einem *contempt of court* aussetzen kann (vgl. hierzu ausführlich unten Teil 2 B.III.1.a)bb)). Vgl. zur Gebräuchlichkeit der Bezeichnung „*anti-suit injunction*“ bei schiedsrichterlichen Prozessführungsverboten auch: *Gaillard*, in: Van den Berg, S. 235–266; *Lévy*, in: *Gaillard*, S. 115–130.

Schließlich sind aus der Praxis auch wechselseitige Prozessführungs- und Vollstreckungsverbote bekannt, etwa in Gestalt einer *anti-suit-anti-arbitration injunction* oder einer *anti-suit-anti-enforcement injunction*. Gerichtet sind sie beispielsweise darauf, die Einleitung bzw. Fortführung eines Verfahrens zu unterbinden, in dem eine *anti-arbitration injunction* bzw. eine *anti-enforcement injunction* begehrt wird (E.).

A. Mitgliedstaatliche *anti-suit injunctions* zur Durchsetzung von Schiedsabreden

Im *common law*-Rechtskreis sind gerichtliche *anti-suit injunctions* zur Unterbindung von Parallelverfahren anerkannt und erprobt, insbesondere wenn es darum geht, eine Partei zu zwingen, sich an die von ihr geschlossene Gerichtsstands- oder Schiedsabrede zu halten.² Zurückführen lassen sie sich auf die *common injunction*, die der englische Court of Chancery bereits im 15. Jahrhundert erlassen hat.³ In der EU werden sie auch heute noch vornehmlich durch englische Gerichte angeordnet.⁴

Anti-suit injunctions englischer Gerichte zur Durchsetzung der Schiedsabrede beinhalten regelmäßig das Verbot, über einen schiedsbefangenen Streitgegenstand ein ausländisches Gerichtsverfahren einzuleiten bzw. fortzusetzen.⁵

² Vgl. z. B. für England & Wales: *Airbus Industries GIE v Patel* [1999] 1 A.C. 119 (UKHL); Schottland (Mischrechtssystem): *Shell UK Exploration and Production Ltd v Innes* [1995] SLT 807; USA: *Allendale Mutual Ins. Co. v. Bull Data Sys. Inc.*, 10 F3d 425, 428 (7th Cir. 1993); Kanada (einschließlich Québec als *civil law*-Rechtssystem mit starkem *common law*-Einfluss): *Amchem Products Inc v British Columbia (Workers' Compensation Board)* [1993] 1 S.C.R. 897 (Supreme Court Canada); Australien: *CSR Ltd v Cigna Insurance Australia Ltd* (1997) 189 CLR 345.

³ Vgl. Lord Goff in *Airbus Industries GIE v Patel* [1999] 1 AC 119 (UKHL). Allerdings wurde der Begriff der *anti-suit injunction* – ursprünglich in England bezeichnet als *injunction restraining foreign proceedings* – der US-amerikanischen Terminologie entnommen (*Ingenhoven*, Grenzüberschreitender Rechtsschutz durch englische Gerichte, 2001, 272).

⁴ Vgl. z. B. *Pena Copper Mines Ltd v Rio Tinto Co Ltd* (1911) 105 LT 846 (EWCA); *Gorthon v Ford (The „Maria Gorthon“)* [1976] 2 Lloyd's Rep 720 (EWHC); *Marazura Navegacion SA v Oceanus Mutual Underwriting Assn* [1977] 1 Lloyd's Rep 283 (EWHC); *Tracom SA v Sudan Oil Seeds Co Ltd (No 2)* [1983] 1 WLR 1026 (EWCA); *The „Golden Anne“* [1984] 2 Lloyd's Rep 489 (EWCA); *Marc Rich & Co AG v Soc Italiana Impianti pA (The „Atlantic Emperor“)* (No 2) [1992] 1 Lloyd's Rep. 624 (EWCA); *Sokana Industries Inc v Freyre & Co Inc* [1994] 2 Lloyd's Rep. 57 (EWHC); *Donohue v Armco Inc* [2002] 1 Lloyds Rep 425 (UKHL); *Turner v Grovit* [2002] 1 WLR 107 (UKHL); *West Tankers Inc v Ras Riunione Adriatica di Sicurtà (The „Front Comor“)* [2007] 1 Lloyd's Rep 391 (UKHL); *Shashoua v Sharma* [2009] EWHC 957; *Skype Technologies SA v Loltid Ltd* [2009] EWHC 2783; *Midgulf International v Groupe Chinique Tunisien* [2010] EWCA Civ 66; *STX Pan Ocean Co Ltd v Woori Bank* [2012] EWHC 981; *AES Ust-Kamenogorsk Hydropower Plant LLP ./. Ust-Kamenogorsk Hydropower Plant JSC* [2013] UKSC 35.

⁵ Rechtsgrundlage ist s. 37(1) Senior Courts Act 1981 i. V. m. s. 44(1), (2) lit. e AA 1996.

In der Praxis seltener, aber ebenfalls anzutreffen sind Anordnungen, wonach der Gerichtskläger verpflichtet ist, die Aussetzung bzw. Beendigung des Gerichtsverfahrens zu beantragen.⁶ Dabei können die *anti-suit injunctions* jeweils endgültig oder – z. B. bis zum Abschluss des Schiedsverfahrens – vorübergehend erlassen werden.⁷

Rechtsschutzziel des Antragstellers ist die Durchsetzung seines Anspruchs aus der Schiedsabrede, erfasste Rechtsstreitigkeiten nur vor dem vereinbarten Schiedsgericht und unter Ausschluss staatlicher Gerichte austragen zu müssen.⁸ Primär soll der Gerichtskläger durch die gerichtliche Anordnung dazu gezwungen werden, das abredewidrige Parallelverfahren zu beenden bzw. dessen Einleitung zu unterlassen. Hierfür werden dem Gerichtskläger mit Bußgeldern, der Beschlagnahme in England belegenen Vermögens, Haftstrafen und dem Verlust rechtlichen Gehörs⁹ empfindliche Sanktionen in Aussicht gestellt, wenn er die gerichtliche Anordnung missachtet (*contempt of court*).¹⁰ Kann das primäre Rechtsschutzziel nicht erreicht werden, z. B. weil weder der Gerichtskläger noch sein Vermögen dem Zugriff englischer Staatsgewalt unterliegen,¹¹ kann die Missachtung der *anti-suit injunction* nach autonomem englischen Recht immerhin noch als Grundlage herangezogen werden, um dem abredewidrig erwirkten Parallelurteil in England die Anerkennung und Vollstreckung zu versagen.¹²

⁶ Raphael, *Anti-Suit Injunction*, 2008, Rn. 13.39.

⁷ Vgl. s. 37(1) Senior Courts Act 1981: „The High Court may by order (whether interlocutory or final) grant an injunction or appoint a receiver in all cases in which it appears to the court to be just and convenient to do so.“

⁸ Millet LJ in *The Angelic Grace* [1995] 1 Lloyd’s Rep 87, 96 (EWCA); *Dacey/Morris/Collins*, *The Conflict of Laws I*, 2012, Rn. 6-088; *Hobér*, in: *The Hague Academy of International Law*, 2014, S. 231; *Naumann*, *Englische anti-suit injunctions*, 2008, 61.

⁹ *Motorola Credit v Cem Cengiz Uzan* [2003] EWCA Civ 752; *Derby v Weldon* (Nos 3 & 4) [1990] Ch 65 (EWCA); *Derby v Weldon* (No 6) [1990] 1 WLR 1139, 1149 (EWCA); *Hadkinson v Hadkinson* [1952] 2 All ER 567 (EWCA); *Ingenhoven*, *Grenzüberschreitender Rechtsschutz durch englische Gerichte*, 2001, 275, Fn. 22; *Naumann*, *Englische anti-suit injunctions*, 2008, 98.

¹⁰ Vgl. *Kurth*, *Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen Gerichten*, 1989, 32; *Naumann*, *Englische anti-suit injunctions*, 2008, 1.

¹¹ Nach *Naumann*, *Englische anti-suit injunctions*, 2008, 1 ist keine erfolgreiche Vollstreckung einer englischen *anti-suit injunction* in einem anderen Mitgliedstaat bekannt. Vgl. aber Cass. Ière civ., 14.10.2009, Nr. 08-16.369 08-16.549, JDI 2010, 146 – *In Zone Brands* (der Kassationsgerichtshof erkannte eine US-amerikanische *anti-suit injunction* an, die einer französischen Partei die Einleitung bzw. Fortführung eines Verfahrens vor französischen Gerichten verbot. Denn diese stehe im Widerspruch zu der ausschließlichen Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des erlassenden Gerichts). Nach *Debourg*, *Les Contrariétés de Décisions dans l’Arbitrage International*, 2012, Rn. 622 liegt es nahe, dass der Kassationsgerichtshof ebenso entschieden hätte, wäre die *anti-suit injunction* auf die Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung gerichtet gewesen.

¹² Zur Rechtslage vor den EuGH-Entscheidungen in Sachen *Turner* und *West Tankers: Philip Alexander Securities & Futures Ltd v Bamberger & others* [1996] CLC 1757, 1779 (EWCA) („[...] if someone proceeds in breach of, and with notice of, an injunction granted by

Formal sind englische *anti-suit injunctions* nicht an das ausländische Gericht, sondern an den Auslandskläger gerichtet. Faktisch wirkt sich ihr Erlass aber auch auf das ausländische Gerichtsverfahren aus.¹³ Schließlich muss der Gerichtskläger seine Einleitung bzw. Fortführung unterlassen, wenn er die genannten Sanktionen vermeiden will. Kontinentaleuropäische Juristen sehen *anti-suit injunctions* vor diesem Hintergrund überwiegend als Fremdkörper im System des Internationalen Zivilverfahrensrechts an.¹⁴ Denn es gehöre zur Souveränität eines jeden Staates, mithilfe des Verfahrensrechts selbst bestimmen zu können, welche Rechtsstreitigkeiten vor den eigenen Gerichten gehört werden.

Im Jahr 2004 entschied der EuGH in der Rechtssache *Turner*, dass das EuGVÜ dem Erlass mitgliedstaatlicher *anti-suit injunctions* in Bezug auf Verfahren vor Gerichten anderer Mitgliedstaaten entgegensteht; das gilt auch dann, wenn die von dem Verbot adressierte Partei das Verfahren vor dem Parallelgericht entgegen Treu und Glauben eingeleitet hat, um ein in einem anderen Mitgliedstaat anhängiges Verfahren in derselben Sache zu behindern.¹⁵

In der Folge wurden mitgliedstaatliche *anti-suit injunctions* in Bezug auf Verfahren vor den Gerichten eines anderen Mitgliedstaats nur noch zur Durchsetzung von Schiedsabreden erlassen.¹⁶ Aus Sicht englischer Gerichte widersprach dies nicht dem *Turner*-Urteil, da das Brüssel-System ausweislich der

the English court to obtain judgments abroad, those judgments should not, as a matter of public policy, be recognised in the UK“).

¹³ *Dicey/Morris/Collins*, The Conflict of Laws I, 2012, Rn. 12-078; *Naumann*, Englische *anti-suit injunctions*, 2008, 1. Vgl. auch Institut de Droit International, Yb. Priv. Int. L. 2003, 337, lit. f („Anti-suit injunctions may result in interference in foreign proceedings in breach of comity“).

¹⁴ Vgl. GA *Colomer*, Schlussanträge v. 20.11.2003, Rs. C-159/02, Slg. 2004 I-3565, Rn. 33 – *Turner*. Für Deutschland: OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10.1.1996 – 3 VA 11/95, IPrax 1997, 176; *Illmer*, IPrax 2009, 312, 315; *Probst*, *Anti-suit Injunctions*, 2012, 202; *Schack*, Internationales Zivilverfahrensrecht, 2017, Rn. 862 f.; *Kropholler*, Hdb. IZVR I, 1982, Kap. III, Rn. 169 ff, 175; *Hau*, Positive Kompetenzkonflikte, 1996, 206 ff.; a. A. *Schlosser*, RIW 2006, 486, 487 ff.; *Kurth*, Inländischer Rechtsschutz gegen Verfahren vor ausländischen Gerichten, 1989, 97 f. Für Frankreich: *Fouchard*, in: Gaillard, 2005, S. 153; *Clavel*, Rev. arb. 2001, 669, 706; *Boucaron-Nardetto*, Cah. arb. 2013, 37, 53; a. A. aber nunmehr Cass. 1ère civ., 14.10.2009, Nr. 08-16.369 08-16.549, JDI 2010, 146 – *In Zone Brands*. Für Spanien: *Constanla*, Spain Arb. Rev. 22 (2015), 129, 139. Für Belgien: Rechtbank van eerste aanleg te Brussel, RW 1990–1991, 676. Für Luxemburg: Cour d’appel (Luxemburg), 24.2.1998, Nr. 10047.

¹⁵ EuGH (Plenum), Rs. C-159/02, Slg. 2004 I-3565 – *Turner*. Vgl. bereits: *Toepfer International GmbH v Société Cargill France* [1998] 1 Lloyd’s Rep 379, 388 (EWCA) (Vorlage der Frage, ob der Erlass einer mitgliedstaatlichen *anti-suit injunction* zur Durchsetzung einer Schiedsvereinbarung mit dem Brüssel-System vereinbar sei, erledigte sich vor einer Entscheidung des Gerichtshofs durch Vergleich); Trib. Com. Marseille, Vorlagebeschluss v. 22.1.2002, wie berichtet in EuGH, Rs. C-24/02, Slg. 2002, I-3383 – *Marseille Fret ./. Seatrano Shipping Company* (Vorlage scheiterte an der fehlenden Vorlageberechtigung des erstinstanzlichen Gerichts).

¹⁶ Vgl. *Through Transport Mutual Insurance Association (Eurasia) Ltd v New India Assurance Co Ltd (No 1)* [2005] 1 Lloyd’s Rep 67 (EWCA) (im konkreten Fall wurde der Erlass lediglich aus Ermessensgründen abgelehnt); *West Tankers Inc v Ras Riunione Adriatica di Si-*

Sachverzeichnis

- Abschaffung Exequaturverfahren 43, 85, 98
- American rule of costs* 244, 268, 270, 285
- anti-arbitration injunctions* 7f., 101 ff., 329
- anti-enforcement injunctions*
- gegen die Durchsetzung der Schiedsabrede 7, 101 ff.
 - zur Durchsetzung der Schiedsabrede 7, 95 ff., 172, 329
- anti-suit injunctions* durch mitgliedstaatliche Gerichte 7, 8 ff., 68 ff., 101 ff.
- anti-suit injunctions* durch Schiedsgerichte 46 ff.
- Anerkennungsfähigkeit und Vollstreckbarkeit 53 ff.
 - Bewertung durch litauische Gerichte 70 f.
 - *final injunctions* 60 f.
 - Gazprom (EuGH), siehe dort
 - *interlocutory injunctions* 61 f.
 - Mehrwert 66 ff.
 - Qualifikation 54 ff.
 - Rechtskraftwirkung 51 ff.
 - *temporary but final injunctions* 62 f.
 - Terminologie 7
- Art. 1 Abs. 2 lit. d, Art. 73 Abs. 2, ErwGr. 12 Brüssel Ia-VO
- Auslegung 18 ff., 35 ff., 44 f., 45, 86 ff., 159 ff., 186 f., 222 ff., 293 ff.
 - Entstehung 19 ff.
 - Rechtsnatur ErwGr. 12 Brüssel Ia-VO 17 ff.
 - Verhältnis zur NYK, siehe: NYK
- Art. 45 Abs. 1 lit. d Brüssel Ia-VO als unionsautonome Grenze
- im Rahmen von Art. 45 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO 91, 211 f., 222 f., 228 f.
 - im Rahmen von Art. V Abs. 2 lit. b NYK 234 f., 293
- Art. 73 Abs. 2 Brüssel Ia-VO, siehe: Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO
- astreinte* 77, 79
- back-up order* 76, 79
- Bamberger* (EWCA) 129
- CBS Corp. v. WAK Orient Power & Light Ltd* (E. D. Pa.) 172
- CDC* (EuGH) 85
- CMA v Hyundai* (EWHC) 265 ff.
- contempt of court* 9, 75, 76, 79, 93, 131, 183, 184
- doctrine of merger*, siehe: Inkorporation
- doctrine of separability* 254
- Doppelnatur von Zuständigkeitsabreden 300 f., 314 f.
- Eco Swiss* (EuGH) 83
- effet utile* 13, 99, 102 f., 105, 307, 312, 319
- EMRK 65, 86, 283
- EMRK-Beitritt II – Gutachten 2/13 (EuGH) 85
- Entscheidungskollisionen 90 ff., 123, 127 f., 135 f., 140 f., 147, 154, 185 ff., 262 ff., 277 f., 284 ff., 291 ff.
- ErwGr. 12 Brüssel Ia-VO, siehe: Art. 1 Abs. 2 lit. d Brüssel Ia-VO
- Europäisches Parlament und Revision der Brüssel Ia-VO 27 ff.
- Evgenis/Kerameus-Bericht 159
- fallacia compositionis* 39
- Feststellungsentscheidung
- inzident über Schiedsvereinbarung 136, 147 ff.

- isoliert zur Schiedsvereinbarung 109 ff., 136 ff.
- Zwischenentscheid über Schiedsvereinbarung 143 ff., 134 ff.
- Feststellungsklagen zur Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung 109 ff., 136 ff.
- forum shopping* 2
- Gasser* (EuGH) 165
- Gazprom* (EuGH und Litauen)
 - Entscheidungsgründe (EuGH) 48 f.
 - litauische Gerichte 47 f., 52, 64, 70 f.
 - Reichweite (EuGH) 49 ff.
 - Sachverhalt (EuGH) 46 ff.
 - Schlussanträge GA Wathelet (EuGH) 34 f., 37 ff., 40, 44 f., 47 f., 64, 84 ff., 194
- GRC 86
- Grünbuch der Kommission zur Revision der Brüssel I-VO 25 f.
- Grundsatz der zeitlichen Priorität 200, 209 ff., 224 f., 231 f.
- Grundsatz gegenseitigen Vertrauens, siehe: Vertrauensgrundsatz
- Heidelberg-Bericht 19 ff., 26, 183
- Hoffmann ./.* *Krieg* (EuGH) 189, 203 f.
- Inkorporation Schiedsspruch in Gerichtsurteil 76, 182 ff., 192 ff.
- Italienischer Torpedo, siehe: Torpedoklage
- Johnny Walker* (EuGH) 85
- judgment in terms of the award*, siehe: Inkorporation
- Katalin Sebestyén* (EuGH) 83
- Kommissionsvorschlag zur Revision der Brüssel Ia-VO 26 f.
- Kompetenz-Kompetenz
 - negativ 24 f., 31, 45, 115, 140, 154, 252
 - positiv 4, 23
- last-in-time rule* 207 f., 212, 223, 229, 235
- Letztentscheidungskompetenz 80, 143, 207, 210, 213 f., 282 ff.,
 - lex loci arbitri* 178, 212 f., 224
 - lis pendens*, siehe: Rechtshängigkeit
 - Marc Rich* (EuGH) 13, 105
 - Mostaza Claro* (EuGH) 83
 - National Navigation* (EWCA) 22, 167
 - Nori Holdings v Bank Otkritie* (EWHC) 256, 312 ff.
 - NYK
 - Entscheidungskollision und *ordre public*-Vorbehalt 230 ff.
 - Pflicht zur Anerkennungsverzögerung bei Missachtung der Schiedsabrede 166 ff.
 - Qualifikation *anti-suit injunction*, siehe: *anti-suit injunction*
 - Travaux Préparatoires 233
 - Verhältnis zur Brüssel Ia-VO 86 ff., 166 ff., 186 f., 221 ff., 234 ff.
- öffentliche Ordnung
 - isolierte Feststellungsentscheidung zur Unterbindung des Parallelverfahrens 123 ff., 125 f., 129 f., 140
 - Missachtung Schiedsabrede 92, 162 ff.
 - Nachprüfungsverbot Art. 45 Abs. 3 Brüssel Ia-VO 84 f., 129, 162 ff.
 - prophylaktischer Schadensersatz 287 f.
 - Schadensersatz wegen Verletzung der Schiedsabrede 281 ff., 291 ff.
 - schiedsrichterliche *anti-suit injunction* 70 ff., 81 ff., 92 f.
 - staatliche *anti-suit injunctions* 68 ff.
 - unionsrechtliche Dimension 81 ff.
 - Unvereinbarkeit Schiedsspruch und Gerichtsurteil 202 ff., 230 ff., 237 ff., 238 f., 291 f.
 - Verbot der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit 63 ff., 80, 283
- ordre public*, siehe: öffentliche Ordnung
- Parallelverfahren
 - Motive 2
 - positivrechtliche Koordination 3 ff.
 - rechtspolitische Bewertung 2 f.
 - Situation 1 f.
 - Terminologie 1 f.
- peremptory order* 76, 79

- positiver Kompetenz-Konflikt 2
- praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts, siehe: *effet utile*
- pre-trial discovery* 2
- Prioritätsprinzip, siehe: Rechtshängigkeit
- Prozessführungsverbot, siehe: *anti-suit injunction*
- prozessualer Kostenerstattungsanspruch 253 f., 269 ff.
- Rat der EU und Revision der Brüssel Ia-VO 29 ff.
- Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz 14 f., 63 ff., 80, 86, 124 f., 65, 206, 283
- Rechtfertigung der Inanspruchnahme eines gerichtlichen Verfahrens, siehe: Rechtswidrigkeit
- Rechtshängigkeit 3 f., 41 ff., 123, 198 ff., 256, 259
- Rechtskraftwirkung
- *anti-suit injunctions* 51 ff.
 - Entscheidungen über die Schiedsvereinbarung 109 ff.
 - Hauptsacheentscheidung 157 ff.
 - Kostenentscheidungen 269 ff.
 - negative Feststellungsentscheidung Schadensersatz 323 f.
- Rechtswidrigkeit der Klage im derogierten Forum 246, 248 ff.
- res iudicata*-Einwand, siehe: Rechtskraftwirkung
- s. 32 Act 1982 122 f., 130, 139 f., 142, 146, 153, 263
- Schadensersatz wegen der Verletzung der Schiedsvereinbarung
- anwendbares Recht 252 ff.
 - Differenzhypothese 267 ff., 277, 280, 316
 - Durchsetzbarkeit Schadensersatz-Schiedsspruch im Gerichtsstaat 281 ff.
 - Durchsetzbarkeit Schadensersatz-Schiedsspruch im Schiedsstaat und in anderen Mitgliedstaaten 290 ff.
 - Einwirkung der Brüssel Ia-VO auf Ebene der Zuerkennung 260 ff.
 - Haftung nach einzelstaatlichem Recht 244 ff.
 - mitgliedstaatlicher Schadensersatzanspruch 321 ff.
 - negativer Feststellungsantrag 323 f.
 - öffentliche Ordnung 281 ff., 291 ff
 - prophylaktischer Schadensersatz 278 f., 287 f., 309 ff.
 - Rechtswidrigkeit der Pflichtverletzung, siehe: Rechtswidrigkeit der Klage im *forum derogatum*
 - *res iudicata*-Einwand 261 ff., 281 ff., 291 ff., 308 f.
 - Umfang des Schadens 246 f., 250 f., 267 ff.
 - Vergleich mit Prozessführungsverboten 295 ff.
 - Vertretenmüssen 246, 250
 - Voreingrifflichkeit des Parallelurteils in der Hauptsache 263 ff.
 - Widerklage 321 ff.
 - Zuständigkeit 252 ff.
- Schiedseinrede 3 ff., 143 ff., 147 ff.
- Schlosser-Bericht 183
- separability*-Doktrin 252, 254
- Streitgegenstandstest 13 f., 158 f.
- The „Alexandros T“* (EWCA) 256, 311 ff.
- The Atlantic Emperor (No 2)* (EWCA) 264 f.
- The Angelic Grace* (EWCA, EWHC) 171
- The Sennar (No 2)* (UKHL) 120 f.
- Through Transport* (EWCA) 171
- Torpedo-Klage 2
- Turner* (EuGH) 10
- Tracom SA v Sudan Oil Seeds Co Ltd (No 2)* (EWCA) 246 f.
- UNCITRAL-Modellgesetz 5
- Van Uden* (EuGH) 13
- Verbot des Doppelrexequatur 117 f., 184
- Verbot der *révision au fond* 65, 89 f., 124, 195 f.
- Verbot der Zwangsschiedsgerichtsbarkeit, siehe: öffentliche Ordnung
- Verpflichtungswirkung Schiedsabrede 245 f., 247 f., 251

- Vertrauensgrundsatz 14, 40 ff., 50, 84 ff., 97 ff., 132, 165, 255, 257 ff., 298 ff.
- Vollstreckungsverbot, siehe: *anti-enforcement injunctions*
- wechselseitige Prozessführungs- und Vollstreckungsverbote 104 ff.
- West Tankers*-Rechtsprechung (UKHL, EWCA, EWHC; EuGH)
- Entscheidungsgründe (EuGH) 13 ff.
 - Fortbestand (EuGH) 15 ff.
 - Fortsetzung *West Tankers*-Saga (England) 255, 310 ff.
 - Rezeption (EuGH) 21 ff.
 - Sachverhalt (EuGH) 12 f.
- Übertragbarkeit EuGH-Entscheidung auf Vollstreckbarerklärung Schadensersatz-Schiedsspruch 294 ff.
 - Übertragbarkeit EuGH-Entscheidung auf Vollstreckbarerklärung schiedsrichterlicher *anti-suit injunctions* 78 ff.
- widersprüchliche Entscheidungen, siehe: Entscheidungskollision
- WSG Nimbus Pte Ltd v. Board of Control for Cricket in Sri Lanka* (Singapore High Ct.) 172
- Zugang zu den Gerichten, siehe: Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz
- Zwangsgeld 74 f., 79